

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis: ortskalkulirt für den Verkaufer von 12 Nummern 1/2 Sgr., für den Abnehmer 3/4 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expeditoren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4 1/2 Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

Mit dieser Nummer schließt die „Verfassung“ das dritte Quartal 1865. Die Redaktion hofft von ihren bisherigen Lesern das Zeugniß zu erhalten, daß sie nach besten Kräften bestrebt gewesen ist, das Ziel, welches sie sich vom Beginn des Blattes an gesteckt hatte, im Auge zu behalten. Treu demselben, wird unser Blatt auch fernerhin in volksthümlicher und leicht faßlicher Weise alle unser gesamtes Staatsleben berührenden Fragen im Sinne der entschiedenen liberalen Partei besprechen. Es wird von Berlin aus regelmäßig jeden Donnerstag Abend zur Post gegeben, so daß es auch in den entferntesten Gegenden unseres Vaterlandes am Sonnabend Abend in den Händen unserer Abonnenten sein kann. Sollte trotz unseres Bemühens, in keiner Weise gegen eine gesetzliche Bestimmung zu fehlen, doch einmal durch eine Beschuldigung unseres Blattes eine Unregelmäßigkeit in der Versendung eintreten, so werden, davon sind wir überzeugt, unsere Leser diese Unregelmäßigkeit uns nicht zur Last legen, sondern uns ihr Wohlwollen nach wie vor erhalten. Wir bitten unsere bisherigen Leser, so wie unsere neuen Freunde, das Abonnement für das neue Quartal möglichst bald bei den Postanstalten anzumelden, da nur in diesem Falle die ununterbrochene Lieferung des Blattes gesichert ist und bei späteren Anmeldungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern nicht versprochen werden kann.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt bei allen preussischen Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den übrigen deutschen Postanstalten 7 1/2 Sgr.; in Berlin in der Expedition, Mohrenstr. 34, 1/2 Sgr., bei sämtlichen Zeitungspediteuren 6 Sgr. Einzelne Nummern 6 Pf. Inzerate, welche bei der großen Auflage des Blattes im ganzen Lande Verbreitung finden, die gespaltene Petitzeile 3 Sgr., bei öfterer Wiederholung wird ein angemessener Rabatt bewilligt.

Ueber etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung unseres Blattes ersuchen wir, bei dem betreffenden Expeditur oder der betreffenden Postanstalt Beschwerde zu führen, da von hier aus unser Blatt regelmäßig versandt wird.

Das angebliche Recht der Eroberung.

Schon in den urältesten Staaten galt es für ein Verbrechen, wenn ein Mensch dem andern sein Eigenthum gewaltsam wegnahm, oder wenn einer den andern widerrechtlich an Leib und Leben beschädigte. Aber die Gesetze, welche solche Verbrechen bestrafen, galten zu Anfang nur für die Mitglieder einer und derselben Staatsgemeinde. Jeder Fremde, der keinen Gastfreund gefunden hatte, war recht- und schuldlos; es stand keine Strafe darauf, wenn er ausgeplündert, zum leibigenen Knechte gemacht, oder geradezu todtgeschlagen wurde. Auch konnte jeder, ohne in seiner Heimath deshalb vor Gericht gestellt zu werden, allein oder mit anderen in ein fremdes Land ziehen und da rauben und morden, so viel er wollte und konnte. Ebenso hielten die Fürsten

oder sonstigen Staa'sobrigkeiten sich für vollkommen berechtigt, irgend ein fremdes Land oder eine fremde Provinz mit allen Menschen, die darin wohnten, und mit allem Eigenthum, das sie darin voranden, ohne Weiteres wegzunehmen, vorausgesetzt, daß sie die Macht dazu hatten. Ja, sie behaupten sogar, daß sie ein solches Land mit Recht besäßen, da sie es doch mit der schwersten Verletzung alles wahrhaft göttlichen Rechtes sich zugeeignet hatten. Aber sie sagten, sie besäßen es durch das Recht der Eroberung.

Doch im Verlaufe der Jahrtausende sind die Sitten nach und nach milder, die Menschen sind menschlicher und damit die Gesetze gerechter geworden, zumal da, wo das Christenthum auch in die Herzen der Menschen eingebracht ist. In jedem nur einigermaßen gesitteten Lande genießt der Fremde denselben Schutz der Gesetze,

den Ungehörigen, in welchem Lande oder auf dem
herkenlosen Meere Thaten zu begehen, die in der Hei-
math als Verbrechen bestraft worden. Was aber für den
Einzelnen eine schwere Sünde ist, das ist es in diesem
Falle auch, wenn die Regierungen es thun. Darum
spricht schon seit Jahrhunderten kein denkender Mann
mehr davon, daß die Eroberung an und für sich selbst
schon ein Recht gebe, sich fremdes Land und fremdes
Gut zuaneignen. Es ist vielmehr die allgemeine Ueber-
zeugung aller gesitteten Menschen geworden, daß die Er-
oberung niemals irgend wenn irgend ein Recht ver-
leiht. Die Eroberung kann nur unter Umständen eben
so wie der Krieg überhaupt, ein Mittel sein, um ein
Recht zu schützen oder geltend zu machen, das wir aus
anderen Gründen ohnehin schon besitzen. Sie kann näm-
lich notwendig sein, um uns in den Besitz eines Landes
zu setzen, das uns oder unseren Bundesgenossen von Rechts-
wegen gehört. Niemals aber soll nach allgemein mensch-
lichem und christlichem Recht dem Sieger erlaubt sein,
daß er dem Besiegten auch solches Land oder Gut ent-
reißt, das dertelbe selbst von Rechtswegen im Besitze hat.
Es giebt dabei nur eine einzige Ausnahme, nämlich
die, wenn der Besieger von seinem an sich rechtmäßigen
Eigentume einen unrechtmäßigen Gebrauch gegen
uns macht, wenn er zum Beispiel ein bestimmtes Land-
gebiet dazu benutzt, um uns in unserem eigenen Lande
dauernd zu beunruhigen und zu beschädigen, oder wenn
er seine Regierungsgewalt mißbraucht, um die uns be-
freundeten Bewohner eines Landes zu mißhandeln. Ja,
es ist das, bei Nichte bestehen, nicht einmal eine Aus-
nahme; denn durch unrechtmäßigen Gebrauch kann
unter Umständen auch ein Eigentum aufhören, ein
rechtmäßiges zu sein. So z. B. nimmt man ja auch
dem Diebe oder Einbrecher nur ein unrechtmäßig
gewordenes Besitztum weg, wenn man seine Diebstahle
und seine Verworfungen ihm konfisziert.

Indem wir so sprechen, denken wir an die deutschen
Herzogthümer, welche bis zum Todestage König Fried-
rich's VII., also bis zum 15. November 1863, sich im
unbestrittenen Besitze der dänischen Krone befanden.
Diese Herzogthümer gingen damals nach altem, all-
gemein bekanntem Rechte nicht auf den neuen König
von Dänemark über, sondern auf den Erbprinzen von
Augustenburg oder wen sonst das Volk der Herzogthümer
als den rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Wir wollen
auch annehmen, was doch in Wirklichkeit nicht der Fall
gewesen ist, wir wollen aber für einen Augenblick an-
nehmen, daß auch der jetzige König von Dänemark,
Christian IX., wirklich durch die Almädung fremder
Mächte in dem sogenannten Londoner Protokoll von 1852
das Recht erworben hätte, nach dem Tode Friedrich's VII.
auch Herzog in Schleswig-Holstein und Lauenburg zu
werden. Auch dann hätte dieser Nemard sein Recht
schon drei Tage nach seiner Thronbesteigung vollständig
verloren. Denn schon am 18. November unterschrieb
er die rechtswidrige Verfassung, welche die Dänen ganz
nach ihrem eigenen Belieben für unsere deutschen Lande-

ein folgen schweres Ja und Amen zu all dem schweren Un-
recht, zu all den schmachlichen Gewaltthaten, welche die
dänische Regierung und das dänische Volk seit vielen,
vielen Jahren dem deutschen Volke in den Herzog-
thümern angethan hatte. König Christian IX. lieferte
damit den unwiderleglichen Beweis, daß er unter
dem Namen eines Fürsten gerade für unsere deutschen
Brüder nicht ein Fürst, sondern ein Tyrann, nicht
ein Wohltäter, sondern ein Uebelthäter, nicht ein Ver-
treter und Beschützer, sondern ein Unterdrücker und
Zertrücker alles Rechtes und aller Gerechtigkeit sein
wollte. Daß aber nach allem menschlichen und gött-
lichen Rechte ein Mann nicht Fürst in einem Lande
sein und bleiben darf, der vor aller Welt sich zu der
Absicht bekennt, genau das Gegentheil von allem dem zu
thun, wogu auch nach den Worten unseres Evangelium*)
die Fürsten und die Obrigkeit eingesetzt sind! Davon
sind die besten und weisesten Männer aller Zeiten, da-
von sind alle gesitteten Völker von jeher überzeugt ge-
wesen. Das hat ganz besonders auch Hugo Grotius
vor beinahe drittehalb hundert Jahren gelehrt, und alle
Gelehrten und Staatsmänner sind doch darin einig,
daß dieser Hugo Grotius der eigentliche Urheber und
Vater des heutigen Völkerrechtes ist. Auch hat diese
Ueberzeugung gerade seit der Zeit der gewaltthätigen
Eroberungen des ersten Napoleons noch weitere und tie-
fere Wurzeln geschlagen als je zuvor.

Auch die Preussische Regierung — wir werden und
müssen es glauben, bis das Gegentheil uns mit unwi-
derleglichen Gründen bewiesen ist — auch die Preu-
sische Regierung hat diese Ueberzeugung auf das Voll-
ständigste getheilt, als sie in Verbindung mit Oesterreich
am 1. Februar 1864 den Krieg gegen Dänemark be-
gann. Anfangs wollte sie freilich trotz dieser Ueberzeu-
gung nur den dänischen König zu einer doch möglicherweise
nur wirkungslosen Zurücknahme seiner rechtswidrigen
Handlungen zwingen. Aber im Verlauf des Krieges sah sie
sich genöthigt, einen besseren Entschluß zu fassen. Sie
entschloß sich, die deutschen Herzogthümer dem dani-
schen Könige vollständig zu entreißen, und sie hat die-
sen Entschluß ausgeführt. Und gerade sie bekannte
sich damals, wie noch heute, zu der von uns allerdings
nie getheilten Ansicht, daß Christian IX. durch das Lon-
doner Protokoll ein wirkliches Recht auf den Thron
der Herzogthümer erworben habe. Aber gerade, weil sie
dies, an sich irrthümliche Ansicht hegte, gerade darum
konnte sie dieses Recht aus keinem andern Grunde für
erloschen erklären, als weil der König durch die von ihm
ausgeführten Gewaltthaten und durch die Absicht gegen
die Bewohner der Herzogthümer noch weitere Gewalt-
thaten zu verüben, sein Recht auf die Regierung der
Herzogthümer mit eigener Hand und durch seinen eigenen
bösen Willen vernichtet hatte. Wäre dagegen die preu-
sische Regierung einer anderen Meinung gewesen, hätte

*) Wir bitten unsere Leser nachzusehen, was wir in unserem
Blatte vom 22. Juli über den „rechten Gehorsam gegen die
Obrigkeit“ gesagt haben.

sie nämlich die Ansicht gehabt, daß auch der äußerste Mißbrauch fürstlicher Macht das Recht auf die Regierung eines Landes niemals zu nichte machen könne; nun, so müßte sie ja bei der Wegnahme der Herzogthümer die Absicht gehabt haben, eine rechtmäßige Eroberung zu machen, sei es zu ihrem eigenen Vortheil, sei es zum Vortheil irgend eines Andern.

Es ist nicht erlaubt, der preussischen Regierung eine so rechtmäßige Absicht in die Schuhe zu schieben. Gleichwohl thun es gerade sehr viele von denen, die die Gemohnheit haben, sich für die aufrichtigsten und eifrigsten Freunde der gegenwärtigen Regierung auszugeben. Sie sprechen etwa so: „Die preussische Regierung wäre in der ersten Zeit des Krieges damit zufrieden gewesen, wenn der König von Dänemark alle rechtmäßigen Bestimmungen zurückgenommen und sich verpflichtet hätte, in Zukunft die Herzogthümer nur in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen derselben zu regieren. Aber der dänische König leistete einen so hartnäckigen Widerstand, daß der Krieg bis aufs Aeußerste fortgesetzt werden mußte. Da nun Preußen im Bunde mit Oesterreich, wie vorauszusehen, Sieger blieb, so hielt es sich für befugt, dem dänischen König von seinem Recht und seinem Besitz so viel wegzunehmen, wie irgend möglich. Es hatte im Verein mit Oesterreich die deutschen Herzogthümer erobert, und es stützte sich lediglich auf dieses Recht der Eroberung, als es im Wiener Frieden vom 30. October 1864 den König Christian zwang, alle seine Rechte an die Herzogthümer dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich zu übertragen. Durch dieses Recht der Eroberung und durch kein anderes (so sprechen diese sogenannten Freunde unserer Regierung) sind also jene beiden Monarchen die rechtmäßigen souveränen Herrn der Herzogthümer und die unbeschränkten Eigenthümer derselben geworden. Sie können über das Land und über die Bewohner desselben genau so verfügen, wie ein Grundbesitzer über sein Landgut und über das todt und lebende Inventarium, das sich auf demselben befindet.“

Solche Rede möchte freilich nicht ungehört klingen in dem Munde irgend eines asiatischen Eroberers, eines Salmanaßar oder Kambyses, eines Attila oder Tamerlan. Aber in dem Munde deutscher Politiker des gegenwärtigen Jahrhunderts ist sie ein Widerspruch gegen den Zeitgeist. Die so reden, haben vergessen, wie ihre eigenen Väter gekämpft und geblutet haben, um das Sock jenes Napoleon abzusütteln, der gerade so handelte, wie sie jetzt sprechen, und wie die gehorhamen Diener asiatischer Despoten immer gesprochen haben.

Was wir über die neuesten Schritte in der Sache der Herzogthümer denken, und welchen Grundsätzen diese Schritte entsprechen, darüber äußern wir uns vielleicht schon in der nächsten Nummer unseres Blattes. Für heute wollen wir über den vorjährigen Krieg nur sagen, daß er als Eroberungskrieg im bloßen Interesse Preußens oder Oesterreichs auch nicht die leiseste Berechtigung gehabt hätte. Er durfte und sollte nichts Anderes sein als

ein Befreiungskrieg, ein Krieg um unsere deutschen Landleute von einem alten Joch zu befreien, nicht aber um über sie, die ja nicht einmal unsere Gegner, sondern unsere Freunde und Schützlinge waren, zu verfügen, ohne sie zu befragen. Daß sie freilich ihre Freiheit benutzen müssen, um ihre Pflichten auch gegen Preußen und Deutschland zu erfüllen, nicht aber, um sich ihrer zu entschlagen, das haben wir deutlich und oft genug gesagt. Indes haben wir leider noch nicht gesehen, daß man ihnen wirkliche Freiheit und durch Berufung ihrer rechtmäßigen Vertreter die Gelegenheit gegeben hätte, von dieser Freiheit einen würdigen Gebrauch zu machen. Es wird das möglicherweise nicht eher geschehen, als bis die Preussische Volkvertretung selbst zu ihrem vollen Rechte gekommen ist.

Volltische Wochenschau.

Preußen. Der so viel besprochene Vertrag des Staates mit der Königl. Bahnen, durch welchen der Staat sein Recht auf den allmählichen Erwerb der Bahn für 13 Millionen Thaler veräußert, ist jetzt vom Könige vollzogen und im Staats-Anzeiger publizirt worden. Wir haben schon früher unsere Ansicht, daß dieser Vertrag der Genehmigung der Volkvertretung bedarf, klar und deutlich ausgesprochen, und müssen diese auch heut noch aufrecht erhalten. Mit demselben Rechte, mit welchem die Staatregierung ohne Befragung der Volkvertretung diesen Vertrag abgeschlossen hat, mit demselben Rechte kann sie ein werthvolles Eigenthum des Staates nach dem andern veräußern, ohne dazu die Einwilligung der Kammer einzuholen, und sie würde so stets in der Lage sein, sich gegen den Willen des Volkes und seiner Vertreter Geld zu verschaffen. Daß ein solcher Zustand dem Wesen des Konstitutionalismus widerspricht, sieht jeder ein. Durch den gegenwärtigen Vertrag werden der Regierung ungefähr 40 Millionen Thaler zur Verfügung gestellt, eine Summe, welche gewiß geeignet erscheinen muß, die Schwierigkeiten des budgetlosen Regiments zu vermindern.

In **Lauenburg** hat die Fuldigung der Stände stattgefunden, doch ist über das Verhältniß zu Preußen: ob Personal-Union, ob Einverleibung? noch nichts Sicheres bekannt geworden. Es ist jedoch den Lauenburgischen Ständeherrn nicht gelungen, von dem Könige die Annahme des sogenannten Landbesitzes, durch welche ihre alten Vorrechte bestätigt werden, zu erlangen.

Wer in den letzten Jahren einen Blick in die konservativen Zeitungen gekostet hat, der weiß, mit welcher Freude dieselben jede Konstitution eines liberalen Volkes begrüßt haben, wie sie nicht Worte des Lobes genug finden konnten für Polizei und Staatsanwaltschaft, und wie sie dieselben ermunterten, fortzuwahren auf demselben Wege. Da hat nun aber jetzt in Königsberg die unerbittliche Hand des Schicksals ein hochkonservatives Blatt, die „**Ostpreussische Zeitung**“ getroffen, und siehe da, sie, die sonst überflüssig vom Lobe für alle Regierungsmaßregeln, sie schreibt voll Born einen so oppositionell gehaltenen Artikel, daß sie noch einmal konfiszirt werden mußte.

Die Anklage gegen den Redacteur **May** lautet auf Majestätsbeleidigung, und wird sein Prozeß am 6. October in Preiretz zur Verhandlung kommen.

Ein Bauer aus dem Posenischen hatte sich an dem polnischen Aufstand in russisch Polen gegen Rußland beteiligt und war, deshalb wegen Aufruhrs angeklagt, in zwei Instanzen freigesprochen worden, weil die Gerichts-

höfe annahmen, daß die Verheiligung an einem Auftruh in russisch Polen nach preussischen Gesetzen nicht als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden könne. Die Staatsanwaltschaft hatte dagegen die Nichtigkeitserklarung eingelegt, und das Obertribunal hat den Angeklagten wegen Auftruh zu 6 Monaten Gefangnis verurtheilt.

Baden. Trotz aller Anstrengungen hat die liberale Partei bei den Urwahlen zu den Kreislandtagen doch nur eine verschwindend kleine Zahl von Wahlmannern ihrer Partei durchgebracht. Es liefert diese Thatfache bei der allgemeinen Verheiligung des Volkes an den Wahlen den Beweis, wie gering die Zahl der Anhanger dieser Partei im Lande ist, und wie sich das Volk nach und nach von dem Einflusse, welchen allzu eifrige Priester auf dasselbe ausubten, frei gemacht hat.

Oesterreich. Der groe Schritt, welcher seit der Einsetzung des neuen oesterreichischen Ministeriums erwartet wurde, ist geschehen, es ist am 20. d. M. ein kaiserliches Manifest erschienen, in welchem dem Volkern des Reiches verkandert wird, da die Februarverfassung fur einige Zeit „sistirt“ wird. Wir besprechen diesen Gegenstand in einem besonderen Artikel und lassen hier nur das kaiserliche Patent folgen, welches sich an das Manifest anschliet:

„In Erwagung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinung dauernder Grundlagen fur eine verfassungsmaige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verhandlung mit den legalen Vertretern der Lander der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz uber die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen; in weiterer Erwagung, da eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hierdurch ausgeschlossen wird, verordnen wir nach Anhorung Unseres Ministerrathes wie folgt:

Erstens: Die Wirksamkeit des Grundgesetzes uber die Reichsvertretung wird mit dem Verhehle sistirt, die Verhandlungsergebnisse des ungarischen und des kroatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwahnten Gesetze in sich schlieen wurden, vor Unserer Entscheidung den legalen Vertretern der andern Konigreiche und Lander vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausdruck zu nehmen und zu wurigen.

Zweitens: In so lange die Reichsvertretung nicht verjammelt ist, hat Unsere Regierung die unaufschieblichen Maregeln, und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischen.“

England. Die Bevolkerung Englands ist in Aufregung versetzt durch die Entdeckung einer ziemlich weit verbreiteten Verschworung in Irland, die den Zweck hatte, die Insel von der englischen Herrschaft zu befreien und als selbststandige Republik zu konstituiren. Die Verschworenen fuhren den Namen „Fenische Bruder“, welcher Name seine Entstehung dem Umstande verdankt, da Irland eine pbenische Kolonie ist. Die Verschworenen rechneten auf einen starken bewaffneten Zuzug ihrer Bundesleute aus Amerika, und es haben bereits auch zahlreiche Versammlungen von Irandern, die aus der Unions-Armee entlassen sind, stattgefunden, in welchen von solchen Zuzug die Rede war. Trotz alledem darf man der Sache aber keine groe Bedeutung beilegen, und hofft man in England, da sich die Aufregung der Ir-

lander bald legen wird, wenn sie das Thurische ihres Beginnes einsehen und besonders, wenn sie merken, da sich die vorhererwahnten Zuzug aus Amerika auf einzelne Personen beschranken, die schmerzlich hinreichend sein werden, die Englische Macht zu sturzen.

Oesterreich.

Nach viererhalbjahrigem Bestehen ist atermals in Oesterreich die bestehende Reichsverfassung befeitigt worden. An Stelle des Reichsrathes sollen zwanzig Unterlandtage gleichzeitig uber die Reichsangelegenheiten berathen. Da es nicht moglich war die unzahligen Volkstamme Oesterreichs im Reichsrath zu vereinigen, so sollen die einzelnen Landtage gesondert verhandeln und sich durch Vermittelung der Regierung uber die gemeinsamen Reichsangelegenheiten vereinigen. — In der Hauptfache scheint es dabei auf Ungarn anzukommen. Mit ihm soll zuerst abgeschlossen und die zu Stande gekommene Vereinbarung den siebzehn Landtagen der deutschen und haislichen Landestheile vorgelegt werden.

Hierin scheint und der Fehler zu liegen. Die Ungarn wollen nicht allein Selbststandigkeit fur sich, sie wollen auch Andere unterdrucken und namentlich den Siebenburgern und Kroaten eine von Ungarn gefeinderte Stellung nicht gestatten. Ueberhaupt ist in keiner Weise zu erwarten, da die acht Millionen Deutschen, achtzehn Millionen Slaven und sechs Millionen Italiener und Romanen, welche die oesterreichischen Staaten bewohnen, sich den Bestimmungen der funf Millionen Magyaren unterwerfen werden. An das Zustandekommen einer Einigung ist also nicht zu denken. Was dann?

Vermittelt alles nur erdenklichen Unrecht und Gewalt sind in dem St. reichlichen Staat nach und nach einige zwanzig und mehr Volkstamme unter einem Scepter vereinigt worden. Unmoglich ist nun die Staatsmaschine nicht mehr stark genug, auch fernhin diese Gewalt dauernd auszuen. Da versucht man nun schon seit achtzehn Jahren an die Stelle der Unterdruckung etwas anderes zu setzen; aber jeder neue Versuch schlagt vom neuem fehl, weil man den Fadn der Gewalt, mit welchem die Volkerschieden des oesterreichischen Staates zusammengeknutet sind, nicht zertrennen kann, ohne den Staat selbst in ein hundert Birtthal seiner einzelnen Bestandtheile auszuen. Man magte ja auch an der Zukunft der Menschheit veraweiseln, wenn die formlose Gewalt auf die Dauer triumphiren sollte. Oesterreich wird, Oesterreich mu zerfallen.

Wie schnell oder wie langsam der bereits achtzehn Jahre dauernde Lebenskampf des Kaiserstaates seinen weiteren Verlauf nehmen wird, wer vermog das voraussuzulegen? Wir glauben indes in dem neuesten Rettungsversuch die ganze Gefahrlichkeit der Krankheit und den Anfang des Endes zu erblicken. Noch vor den Augen der jetzt Lebenden wird sich das Weltgericht vollziehen und an den Kindern werden die Sunden der Vater gestraft werden.

Wir Mitlebenden haben dafur zu sorgen, da das Schicksal unseres Vaterlandes nicht also gewandt werde. Mit aller Kraft haben wir dahin zu streben, da der Rechtsstaat in Preuen zur Wahrheit werde. In ihm liegt eine sich ewig neu verlangende Kraft, welche Dauer verheißt fur alle Zukunft. Lassen wir uns aber von der augenblicklichen Erfolge verheißenden Gewalt verlocken, ihre Bahnen zu wandeln, so fallen wir ab von der Wahrheit und diese Sunde wird einst, wenn auch erst an unsern Kindern gestraft werden.

Für das mit dem 1. Oktober beginnende neue Quartal ist zum Abonnement bestens empfohlen die in Berlin im Verlage von **Frantz Duncker** erscheinende

Volks-Zeitung

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Preis vierteljährlich bei allen Kgl. Preuss. Post-Anstalten 25 Sgr., bei allen außerpreuss. Post-Anstalten 20 Sgr.

Treu dem Programme, welches sie am ersten Tage ihres Erscheinens aufgestellt, hat die Volks-Zeitung Tag für Tag, Blatt für Blatt gekämpft für das Recht des Volkes, für die getreue Beobachtung der bekümmerten Verfassung. Sie hat das Ziel des Staates in dem Wohle der Bürger desselben gefunden und will das Volk sähig machen, selbst an der dauernden Befestigung seines Rechtes und seines Wohlergehens zu arbeiten. In diesem Sinne bespricht das Blatt die politischen und die sozialen Fragen, in denen hütet sie an dem Grundsatz fest: „Gilt die selbst!“ und die große Verbreitung, welche die Zeitung gefunden, liefert dem besten Beweis, daß sie damit die wahre Meinung der Mehrheit des Volkes ausdrückt. So hat die Volks-Zeitung gekämpft um die Freiheit des deutschen Volkes.

Ankündigungen aller Art finden durch die Volks-Zeitung die weiteste Verbreitung und sei sie auch dazu angelegentlich empfohlen.

Im bevorstehenden neuen Quartale wird die

Rheinische Zeitung

in beträchtlich vergrößertem Formate zu unveränderten Abonnementspreisen erscheinen.

(Bei allen Postanstalten des deutsch-österreichischen Postvereins zu 1 Thlr. 22½ Sgr. oder 3 fl. oder 3 fr. vierteljährlich.)

Neue Bestellungen möglichst frühzeitig vor Ablauf des Monats September unter Einzahlung des vierteljährlichen Abonnements-Betrages bei der nächsten Postanstalt anmelden.

Die Expedition der Rheinischen Zeitung, Düsseldorf und Köln.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend Morgens:

Der Wächter,

Wochenschrift für Minden-Ravensberg.

Redakteur und Herausgeber: **Nudolph Hempel** in Bielefeld,

zum Abonnementspreis pro Quartal in der Expedition in Bielefeld 7½ Sgr., in den Expeditionen in Minden, Deggendorf (Bayern), Lübeck, Göttingen, Herford, Bünde, Enger, Halle i. W., Werther 8½ Sgr., bei den Postanstalten in Preußen 10 Sgr., außerhalb Preußens 10½ Sgr.

Inserate: Die vierseitige Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr.

Der „Wächter“ bringt regelmäßig einen Beistatteil, eine reichhaltige politische Uebersicht, landwirthschaftliche, gewerbliche, lokale und vermischte Mittheilungen, so wie ein interessantes, dem Unterhaltungsstoff gewidmetes, feuilleton.

Unter Blatt beendigt mit dem Schluß dieses Monats seinen ersten Jahrgang und erweist sich der stets wachsenden Theilnahme des Publikums. Der Name des Redakteurs bürgt für seine entschiedene treuhändige Haltung.

Neue Bestellungen für das 4. Quartal 1865 bitten wir entweder bei den nächsten Postanstalten oder bei unsern Expeditionen möglichst zeitig aufzugeben, damit keine Verzögerungen und Unterbrechungen in der Lieferung unseres Blattes entstehen.

Wir empfehlen unser Blatt zu Anzeigen aller Art, die darin, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, bei dem großen Leserkreise des „Wächter“, namentlich auch in den Landstädten von Minden-Ravensberg, die allerwirksamste Verbreitung finden.

Bielefeld, den 15. September 1865.

P. Mosler.

Täglich zweimal. — Vierteljährlich 1 Thlr.

Zum Abonnement auf die täglich zweimal erscheinende

„Oder-Zeitung“

Organ der Fortschrittspartei,

(begründet von **Wilhelm Duncker**)

lobet die Expedition ergeben ein. Die Zeitung hat sich durch ihre beispiellose Billigkeit bei großer Gediegenheit einen bedeutenden Leserkreis erworben; sie ist über ganz Pommern, die Provinzen Polen, Ost- und Westpreußen verbreitet. Sie bringt täglich einen Beistatteil; das politische Material wird sorgfältig ge-

sichtet und alles Wichtige durch telegraphische Depeschen zur Kenntniß der Leser gebracht. Ueber die politischen Vorgänge in Berlin bringt das Blatt **Berichte eigener Korrespondenten**. Den Nachrichten aus Stadt und Provinz wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Ein beliebter feuilletonist schreibt in **wöchentlichen Briefen** das **Berliner Leben**; außerdem **Novellen**, **Erzählungen** u. s. w. **An Koursern**, **Marktberichte** u. s. w. liefert die Zeitung alles, was für ein größeres Publikum von Interesse ist. **Inserate** werden die dreiseitige Zeile zu 1 Sgr. berechnet und finden die größte Verbreitung.

Stettin, im September 1865.

Die Expedition der **Oder-Zeitung**.

Die „Sorauer Zeitung“

(Redakteur: J. Kränzel)

beginnt mit dem 1. October d. J. ein neues Abonnement. Sie vertritt die Interessen des vernünftigen Fortschritts, indem sie alle Zeitfragen durch Leit- und andere Artikel von diesem Standpunkte aus beleuchtet. — Im Feuilleton bringt sie Original-Erzählungen, Gedichte etc. — Durch einen Fragebogen wird dem Publikum Gelegenheit zu Vespredungen über gemeinnützige Angelegenheiten gegeben. — Die dieser Zeitung stets erzielene rege Theilnahme und deren bedeutender Leserkreis verpflichtet für Interesse des günstigsten Erfolgs, worauf die besten Inserenten noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden.

Alle Parteigenossen werden hierdurch eingeladen, durch Abbonniren auf diese Zeitung, die bei allen Königl. Post-Anstalten zum Preise von 10 1/2 Sgr. pro Quartal zu beziehen ist, sich einen dauernden Bekämpfer für die Interessen des Fortschritts in unserer Stadt und Umgegend zu sichern.

Sorau, im September 1865.

Die Expedition der „Sorauer Zeitung.“

„Bürger- und Bauernfreund“

beginnt mit dem 1. October ein neues Vierteljahr. Er wird in der alten Form fortgesetzt werden, gedruckt bei Fr. Krausencz u. Sohn in Gumbinnen, redigirt von John Neibenbach-Pflicke, wird auch in jeder Nummer ein Bild bringen. Seine Aufgabe wird es nach wie vor sein, die freisinnigsten politischen Ansichten in volkstümlicher Sprache zur Geltung zu bringen, als Pionier größeren freisinnigen Blättern den Boden im Volke zu bereiten.

Da wir regelmäßig die Artikel der Provinzial-Korrespondenz und der Amtsblätter eingehend besprechen, wenn's nöthig wobeizogen werden, eruchen wir Freunde der Volksfreiheit für w eitere Verbreitung unseres Blattes thätig sein zu wollen.

Um zeitige Bestellung bei den nächsten Postämtern mit Einbindung von 4 Sgr. 6 Pf. für das Vierteljahr bei eigener Abholung von der Post — von 7 Sgr. mit Bestellgeld auf dem Lande frei in's Haus durch den Postboten — wird dringend gebeten, da bei verspäteten Bestellungen erst die ersten Nummern nicht nachgeliefert werden können.

Inserate finden die weiteste Verbreitung durch ganz Deutschland und wird die gespaltene Zeile mit 3 Silbergroschen berechnet.

Die Herausgeber:

Böttler-Marienhöhe. Th. Käsbaum. Puspurn.

Die Danziger Zeitung

erscheint täglich zweimal und wird mit den vier Mittags und Abends abgehenden Zügen und Posten versandt. Der Abonnementpreis ist wie bisher für die Hälfte 1 Thlr. 15 Sgr. für Aussenwärtige (incl. Steuer und Postprovision) 1 Thlr. 20 Sgr.

Politische und volkswirtschaftliche Beiratsartikel, Original-Korrespondenzen, Provinzial- und Local-Nachrichten, tägliche Berichte von der Berliner Börse und über alle wichtigen politischen Ereignisse; Feuilleton von den beliebtesten Schriftstellern Max Ring, Solitaire u.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an und bitten wir um rechtzeitige Aufgabe derselben, damit in der regelmäßigen Zuführung keine Unterbrechung geschieht.

Inserate finden durch die Danziger Zeitung die zweckmäßigste und weiteste Verbreitung in Ost- und Westpreußen und den angrenzenden Provinzen.

Danzig, im September 1865.

Die Verlagsbuchhandlung.

A. W. Kafemann.

„Magdeburger Presse.“

Herausgegeben und redigirt von J. Hoppe.

Zentral-Organ der Fortschrittspartei für Magdeburg, die Provinz Sachsen und Anhalt.

Die „Magdeburger Presse“ erscheint wöchentlich 13 Mal in gr. Folioformat und wird täglich in der Stärke von wenigstens 2 Bogen mit den ersten Nachmittags- und Morgenposten versandt, wodurch sie in den Stand gesetzt ist, auf dem schnellsten Wege in der Politik wie im Handel die neuesten Nachrichten zu verbreiten, welche sie durch Telegramme und Originalberichte bezieht. Für alle Bücher, wie besonders auch für das Feuilleton, sind mannigfache und tüchtige Mitarbeiter thätig. Die Montage-Nummer ist allwöchentlich längerer Aufsätze über Handel, Industrie und Landwirtschaft gewidmet.

Abbonnements nehmen sämtliche Postämter an. Vierteljährlicher Abonnementpreis bei den Presh. Postämtern 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., im Herzogthum Anhalt 1 Thlr. 15 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. 24 Sgr. Inserate werden mit 1 Sgr. 6 Pf. für die viergespaltene Zeile oder deren Raum berechnet, und für größere oder wiederholte Annoncen die wünschtesten Bedingungen gewährt.

Um Verjährungen und Unvollständigkeiten in Zuführung des Blattes zu vermeiden, bitten wir um möglichst frühzeitige Bestellung bei den Postämtern vor Ablauf des Monats September.

Magdeburg, im September 1865.

Die Expedition der „Magdeburger Presse.“

Mit dem 1. October c. beginnt ein neues Abonnement auf den in Guben wöchentlich viermal erscheinenden

„Fortschritt“

und beträgt der vierteljährliche Abonnementpreis bei allen Königl. Postanstalten 3/4 Sgr.

Durch reichhaltigen, sowie gezielten Inhalt: Leitartikel, überflüssige Darstellung der wichtigsten Ereignisse, Rechtspflege, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, Wissenschaft und Kunst, statistische und andere Notizen, Gemeinnütziges, Unglücksfälle, Verbrechen u. c. werden wir unsern Lesern Rechnung tragen.

Wenn auch alle Maßregelungen den „Fortschritt“ nicht zu unterstützen vermocht haben, so thut ihm jetzt doch eine rege Theilnahme seiner Parteigenossen wahrhaft noth, soll auch fernser an der Seite seiner Kollegen der guten Sache eifervwillig dienen.

Der Preis macht die Anschaffung unseres Blattes auch dem weniger Bemittelten möglich, und da es in letzterer Zeit Bedürfnis geworden, den liberalen Organen eine immer größere Verbreitung zu verschaffen, um dadurch die Interessen des Vaterlandes zu fördern, so schließen sich Keiner aus, dem Beiztreffe unseres auf alle nur mögliche Weise vorzulegenden Blattes anzugehören und damit die gute Sache zu fördern. Wir eruchen besonders auch unsere seitherigen Freunde, ihr Abbonnement baldigst erneuern zu wollen, damit in der Zuführung keine Unterbrechung stattfindet.

Guben, im Septbr. 1865.

Die Expedition des „Fortschritts.“

Ein Lehrling zur Buchdruckerkunst

wird für eine Buchdrucker in einer größeren Stadt der Niederlausitz unter vortheilhaften Bedingungen gesucht. Eintritt zum 1. October. Meldungen in der Expedition des „Fortschritts“ in Guben.

Für ein größeres Gut in Schlefien wird ein Inspektor, welcher sich in ähnlicher Stellung war und gute Zeugnisse aufweisen kann, gesucht. Adressen unter N. 4 in der Expedition b. Bl.